

Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

14906/2/25
REV 2
PV CONS 57
ENV 1153
CLIMA 499
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)

4. November 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14489/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14602/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Änderung des Europäischen Klimagesetzes



14715/25

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes in der Fassung des Dokuments 14960/25 + COR 1 fest.

Tschechien, Ungarn, Polen und die Slowakei erklärten, dass sie nicht in der Lage seien, die allgemeine Ausrichtung zu unterstützen. Bulgarien und Belgien erklärten, sie wollen sich bei der Abstimmung über die allgemeine Ausrichtung der Stimme enthalten.

Österreich, Deutschland, Ungarn, Lettland, Litauen, die Slowakei und die Kommission legten die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen vor.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Vorlage eines aktualisierten national festgelegten Beitrags (NDC) durch die EU zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)

14716/25

Billigung

Sonstiges

5. Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Dringende Notwendigkeit einer Verschiebung und wesentlichen Vereinfachung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)
Informationen Österreichs



14736/25

Der Rat nahm die Informationen Österreichs sowie die Bemerkungen anderer Delegationen zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 14489/25

Zu B- Punkt 3: **Änderung des Europäischen Klimagesetzes**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich nimmt das im EU-Klimagesetz festgelegte ehrgeizige Ziel zur Kenntnis, die Treibhausgasemissionen bis 2040 um netto 90 % zu senken. Es ist eindeutig, dass solche ehrgeizigen Ziele die Schaffung eines soliden und zuverlässigen günstigen Rahmens erfordern, der Rechtssicherheit bietet, für eine solide industrielle Basis in Europa sorgt und die Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindert.

Wenngleich nicht alle spezifischen Einzelheiten im Rahmen der derzeitigen Fassung des EU-Klimagesetzes endgültig festgelegt werden können und viele Aspekte in künftigen Legislativvorschlägen behandelt werden, ist es dennoch von entscheidender Bedeutung, dass das Klimagesetz einen klaren und vorhersehbaren Rahmen für unsere Unternehmen bietet, um den wirksamen Übergang zu einer CO₂-armen Zukunft sicherzustellen.

Der Übergang zur Klimaneutralität bietet eine Chance für Innovation und Wachstum. Gleichzeitig müssen wir uns auch der Risiken und Herausforderungen bewusst sein, die mit diesem Übergang einhergehen. Um ein förderliches Umfeld für unsere Industrie zu schaffen, ist es von entscheidender Bedeutung, ein attraktives Investitionsklima wiederherzustellen, das wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und soziale Stabilität gewährleistet.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Kernelemente für Österreich nach wie vor von besonderer Bedeutung:

- **Langsamerer Ausstieg aus der Zuteilung kostenloser Zertifikate im Rahmen des EHS ab 2028:**
 - o Österreich betont, dass die kostenlosen CO₂-Zertifikate im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) – als notwendige Ergänzung zum langsameren Auslaufen der kostenlosen Zertifikate ab 2026 – über 2034 hinaus verlängert werden müssen.
 - o Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, den Zeitplan für das Auslaufen kostenloser Zertifikate ab dem Jahr 2028 anzupassen, um eine unangemessene Belastung der Industrie während des Übergangszeitraums zu vermeiden.

- o Beides sollte bei der Überarbeitung der EHS-Richtlinie und der CBAM-Verordnung angemessen berücksichtigt werden.
- o Österreich fordert die Europäische Kommission auf, die entsprechenden Vorschläge so bald wie möglich vorzulegen.
- **Hochwertige internationale Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris:**
 - o Österreich unterstützt den Vorschlag, die Verwendung internationaler Gutschriften im Rahmen des EHS vor 2036 unter strengen Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien zuzulassen.
 - o Die mögliche Einbeziehung internationaler Zertifikate sollte im Rahmen einer Folgenabschätzung sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass diese mit den allgemeinen Dekarbonisierungszielen im Einklang steht. Die mögliche Verwendung dieser Zertifikate im Rahmen des EHS sollte ergebnisoffen geprüft werden.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland unterstützt eine Verringerung der Nettoemissionen um 90 % bis 2040, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, unter drei Bedingungen:

1. Der Beitrag Deutschlands muss mit dem nationalen Klimaziel Deutschlands für 2040 im Einklang stehen. Es muss betont werden, dass das neue EU-Klimaziel für 2040 nicht zu zusätzlichen Reduktionsvorgaben oder -verpflichtungen für die betroffenen Sektoren in Deutschland führen darf.

2. Die Aufnahme dauerhafter Senken in EU-Strategien;

3. Der Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften darf höchstens 3 Prozentpunkte des Zwischenziels für 2040 betragen.

Darüber hinaus muss ein wirksamer Schutz vor Verlagerungen von CO₂-Emissionen gewährleistet werden, um unseren Mehrwert zu erhalten.

Auf der Grundlage dieser Bedingungen müssen bei der Gestaltung des anstehenden Klimapakets der EU für 2040 und auch im Hinblick auf die bevorstehenden Trilogie mit dem Europäischen Parlament die folgenden Prioritäten berücksichtigt werden:

Erstens sollten internationale Zertifikate gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris als „Sicherheitsnetz“ dienen, während der EU-Klimaschutzrahmen auf eine Verringerung um 90 % ausgerichtet wird. Die Möglichkeit, internationale Zertifikate zu verwenden, sollte in jenen Sektoren angewandt werden, die die größten Schwierigkeiten haben, ihre Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte auch das EHS berücksichtigt werden, obwohl die unmittelbare Verwendung internationaler Zertifikate für die Einhaltung der Vorschriften im EHS nicht zulässig sein wird.

Zweitens sollte sich der Referenzwert für die begrenzte Rolle von Gutschriften gemäß Artikel 6 direkt auf das Zwischenziel für 2040 beziehen. Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des geänderten EU-Klimagesetzes verstehen wir so, dass ab 2036 ein möglicher begrenzter Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zur Klimazielvorgabe für 2040, in Höhe von bis zu 3 % der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990 bis 2040, geleistet wird.

Drittens muss die begrenzte Einbeziehung dauerhafter negativer Emissionen in das EHS in einer Weise erfolgen, die dessen Integrität wahrt und nicht zur Folge hat, dass die erforderlichen Emissionsreduktionen nicht erreicht werden. Darüber hinaus muss die Nachhaltigkeit dauerhaft negativer Emissionen sichergestellt werden.

Viertens werden laut der Folgenabschätzung der EU-Kommission zum Klimaziel für 2040 in den EHS-Sektoren im Jahr 2040 nach wie vor einschlägige Emissionen erwartet. Erwägungsgrund 8a Satz 4 verstehen wir so, dass der lineare Kürzungsfaktor im EU-EHS ab 2036 angepasst wird, um den Restemissionen in den einschlägigen Sektoren Rechnung zu tragen, die mit einer Emissionsreduktion um 90 % bis 2040 vereinbar sind.

Fünftens muss das CO₂-Grenzausgleichssystem unbürokratisch und effizient gestaltet werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die bereits im Rahmen des Omnibus-Pakets vereinbarten Vereinfachungen. Darüber hinaus muss die Europäische Kommission umgehend Regulierungsvorschläge für eine einheitliche EU-weite und WTO-konforme Anpassung für die Ausfuhr von Produkten, die unter das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen, vorlegen. Falls ein wirksamer Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen nicht durch das CO₂-Grenzausgleichssystem erreicht werden kann, sollte die Wettbewerbsfähigkeit ausfuhrorientierter Industriebereiche weiterhin durch die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten reguliert werden.

Schließlich unterstützt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Ausweitung des Strompreisausgleichs.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn kann das Ziel der Verringerung der Nettoemissionen um 90 % nicht unterstützen, daher können wir die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen. Eine solche Zielvorgabe ist nicht mit dem Ziel vereinbar, die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit Europas zu stärken. Ohne realistische und wirksame grundlegende Voraussetzungen besteht die ernsthafte Gefahr, dass europäische Unternehmen ihre Produktion und ihre Emissionen in Länder außerhalb der Union verlagern, was zu Deindustrialisierung, Arbeitsplatzverlusten und zunehmender Abhängigkeit von externen Akteuren führen und gleichzeitig Anstrengungen zur Emissionsreduktion untergraben würde.

Dem Vorschlag liegt keine aktualisierte Folgenabschätzung zugrunde, die die neusten, wichtigsten geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegelt. Es wurde keine Analyse auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgelegt, was bedeutet, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten nach wie vor unbekannt sind. Es besteht daher eine Situation, die mit der Annahme des Pakets „Fit für 55“ vergleichbar ist: Die europäische Wirtschaft muss sich an Klimaschutzmaßnahmen anpassen und nicht umgekehrt.

Zwar unterstützen wir die ehrgeizigen Klimaziele, fordern aber einen realistischen, bodenständigen Ansatz, und wir sind der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, von einer niedrigeren Zielsetzung auszugehen, die unsere wirtschaftliche Realität widerspiegelt. Unser Engagement für ein ehrgeiziges Vorgehen zeigt sich auch an unseren Erfolgen: Ungarn hat bereits eine Emissionsreduktion um 48 % gegenüber 1990 erreicht, was deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Fortschritte erzielt, was die Frage aufwirft, wie das gemeinsame Ziel auf faire und ausgewogene Weise erreicht werden kann. Wir alle tragen Verantwortung für unsere Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne fordern wir nachdrücklich, dass Mitgliedstaaten, die den Rat mit ihren Stimmen auf die Undurchführbarkeit des 90 %-Ziels aufmerksam gemacht haben, nicht für ein mögliches Versagen des EU-Ziels für 2040 verantwortlich gemacht werden sollten. Erste Erfolge sollten im künftigen Rahmen gebührend anerkannt werden.

Darüber hinaus ist es angesichts der erheblichen Unsicherheiten im LULUCF-Sektor und der Umsetzungsrate des technologischen CO₂-Abbaus nicht angemessen, ein verbindliches Ziel für die Verringerung der Nettoemissionen auf Annahmen über Senken zu stützen.

Obwohl wir einige Verbesserungen im Kompromisstext feststellen, insbesondere in Bezug auf die Überprüfungsklausel, sind diese Änderungen nach wie vor unzureichend. In Bezug auf die Methodik, die Umsetzung und die Robustheit des Rahmens stehen noch viele Fragen offen.

Darüber hinaus dürften Maßnahmen wie das EHS2 die Situation verschärfen, indem sie die Kosten für Haushalte und kleine Unternehmen erhöhen und somit das Risiko gesellschaftlicher Gegenbewegungen und einer Verringerung der öffentlichen Unterstützung für die Klimapolitik bergen, jedoch nicht zu erheblichen Emissionsreduktionen führen.

Schließlich bedauern wir, dass die Verhandlungen über ein so grundlegendes Dossier unter erheblichem Zeitdruck geführt wurden, was für eine Entscheidung von solch langfristiger strategischer Bedeutung nicht angemessen ist. Ein ausgewogener, evidenzbasierter und glaubwürdiger Ansatz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Rahmen für 2040 realistisch und sozialverträglich bleibt und mit den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit Europas im Einklang steht.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt zwar den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Klimagesetz, möchte jedoch die folgenden Aspekte hervorheben, die für die erfolgreiche Umsetzung des Übergangs zur CO₂-Neutralität in unserem Land von entscheidender Bedeutung sein werden.

Bei der Ausarbeitung und Entscheidung über den künftigen Rechtsrahmen ist eine detaillierte Folgenabschätzung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Last der Emissionsreduktionen gerecht verteilt wird und in allen Mitgliedstaaten durchsetzbar ist, wobei ihre unterschiedlichen sozioökonomischen Lagen, die Emissionsstruktur und das Emissionsreduktionspotenzial der einzelnen Sektoren, insbesondere die LULUCF-Aspekte, einschließlich der Komplexität und des hohen inhärenten Emissionspotenzials organischer Böden, sowie geopolitische Herausforderungen zu berücksichtigen sind.

Wir gehen davon aus, dass nachhaltige Bioenergie weiterhin Teil des Portfolios der erneuerbaren Energien bleibt, ohne zusätzliche Belastungen und Einschränkungen für ihre Nutzung zu schaffen, insbesondere in Bezug auf Ressourcen, die innerhalb der EU gewonnen werden, wo ein nachhaltiger Ansatz für die Waldbewirtschaftung verfolgt wird.

Wir verstehen die im Europäischen Klimagesetz verankerte Überprüfungsklausel als einen Mechanismus zur Überprüfung des Gesamtziels, falls die Daten zeigen, dass die tatsächlichen Umsetzungsergebnisse vom gewünschten Zielpfad in Richtung des Ziels für 2040 abweichen.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen unterstützt die Annahme der allgemeinen Ausrichtung zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes.

Litauen hält es jedoch für wichtig, sicherzustellen, dass ausreichende Rahmenbedingungen und Flexibilität gegeben sind, damit alle Mitgliedstaaten das Klimaziel für 2040 erreichen – einschließlich eines klaren Verweises auf die Maßnahmen der EU zur Bewältigung sozioökonomischer Herausforderungen und zur Gewährleistung der öffentlichen Akzeptanz nach 2032, wenn der Klima-Sozialfonds ausläuft –, und dass innovative Technologien in allen Mitgliedstaaten verfügbar und erschwinglich sind.

Darüber hinaus unterstreicht Litauen die Bedeutung mehrerer Ziele in den Agrar- und Landnutzungssektoren und weist auf ihr begrenztes Klimaschutzpotenzial sowie ihre Anfälligkeit gegenüber Naturereignissen hin. Zudem muss die Kohärenz zwischen der Ernährungssicherheit in der EU, der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors und den sehr ehrgeizigen Klimazielen gewährleistet werden.

Es ist von größter Bedeutung, dass das Gesetzgebungspaket, das im Jahr 2026 vorgestellt werden soll und mit dem das Klimaziel der EU für 2040 umgesetzt wird, wirtschaftlich sinnvolle Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Landnutzungssektoren enthält. Ohne angemessene Schutzvorkehrungen und wirksame Unterstützungsmaßnahmen – insbesondere Finanzinstrumente – könnten die ehrgeizigen Verpflichtungen der EU in Bezug auf Treibhausgase zu höheren Produktionskosten, Lebensmittelpreisen und Risiken für die Ernährungssicherheit führen.

Das Risiko einer Verzerrung des Grundsatzes des fairen Wettbewerbs im Agrarsektor wird durch ungleiche Bedingungen für die Landwirtinnen und Landwirte in der EU erhöht, wenn die Konvergenz der Direktzahlungen nicht gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang fordert Litauen die Kommission auf, zu prüfen, wie wirksame Technologien und Maßnahmen für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, resilienten und nachhaltigen Landwirtschaft sichergestellt werden können und gleichzeitig der Beitrag des Sektors zur Verringerung und dem Abbau von Treibhausgasen durch nachhaltige Landnutzung und Wiederaufforstung optimiert werden kann.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik setzt sich für die Dekarbonisierungsbemühungen und das Ziel der EU ein, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Slowakische Republik erfüllt bereits ihr Dekarbonisierungsziel für 2030. Unser Energiemix ist nach dem Kohleausstieg emissionsfrei. Mit Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sind wir der Ansicht, dass die Emissionsreduktionsziele realistischer und nicht strenger gestaltet werden sollten. Die langfristigen Dekarbonisierungsziele müssen auf die richtige Weise festgelegt werden, mit starker politischer Eigenverantwortung und soliden günstigen Rahmenbedingungen. Das Verfahren zur Festlegung des Klimaziels für 2040 ist von strategischer Bedeutung. Nach einem klaren Aufruf der Mitgliedstaaten, einschließlich der Slowakischen Republik, führte der Europäische Rat eine politische Aussprache und gab im Oktober 2025 seine Leitlinien vor. Es wurde jedoch keine Einigung über eine konkrete Höhe des Klimaziels für 2040 erzielt, was die Komplexität des Themas widerspiegelt.

Die Slowakische Republik hält den vorgeschlagenen Zielwert von 90 % für zu ehrgeizig. Angesichts des derzeitigen geopolitischen Kontexts, des Rückgangs natürlicher Kohlenstoffsinken und des Tempos des technologischen Fortschritts gibt die Durchführbarkeit eines solchen Zielwerts Anlass zu berechtigten Bedenken. Aus diesem Grund kann die Slowakische Republik der allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Klimagesetz nicht zustimmen.

Der Grundsatz der Technologieneutralität muss gewahrt werden und sich in allen anstehenden legislativen und nichtlegislativen Vorschlägen widerspiegeln. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2025 fordern wir, dass die Dekarbonisierung der Industrie auf technologieneutrale Weise verfolgt wird. Das kürzlich veröffentlichte Arbeitsprogramm der Kommission für 2026, das lediglich einen neuen Rahmen für erneuerbare Energien enthält, gibt in dieser Hinsicht Anlass zu Bedenken. Zwar unterstützen wir uneingeschränkt das Ziel, die Energiewende zu beschleunigen, doch hält die Slowakische Republik die Fortsetzung der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie festgelegten Rahmen für die Zeit nach 2030 weder für notwendig noch für mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Artikel 4 Absatz 5 des überarbeiteten Europäischen Klimagesetzes vereinbar. Die Slowakische Republik ist der Ansicht, dass der Rahmen für die Zeit nach 2030 so gestaltet werden sollte, dass damit ein ausgewogener und inklusiver Ansatz für die Dekarbonisierung widerspiegelt und die Einführung aller CO₂-freien und CO₂-armen Lösungen unterstützt wird, ohne das Recht der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Energiemix zu wählen, einzuschränken.

Die Slowakische Republik unterstützt die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c vorgeschlagene größere Flexibilität innerhalb und zwischen Sektoren und Instrumenten. Nach unserem Verständnis kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, von einigen Teilzielen (z. B. den Zielen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz) abzuweichen, sofern ihre allgemeinen Dekarbonisierungsziele erreicht werden. Mit diesem Ansatz wird ein besser zugeschnittener und kosteneffizienterer Weg zur Klimaneutralität unterstützt, der den in den Verträgen verankerten Rechten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Besonderheiten und Kapazitäten Rechnung trägt.

Die Slowakische Republik ist der Auffassung, dass der derzeitige Rechtsrahmen einen sorgfältig ausgewogenen Kompromiss zwischen Solidarität und Kosteneffizienz darstellt. Damit wird gewährleistet, dass alle Mitgliedstaaten zwar zu den gemeinsamen Klimazielen beitragen, ihre Anstrengungen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen. Im Rahmen für die Zeit nach 2030 muss anerkannt werden, dass sich die grundlegenden Bedingungen, die das derzeitige Gleichgewicht zwischen den genannten Grundsätzen gerechtfertigt haben, nicht geändert haben. Die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind nach wie vor erheblich, ebenso wie die Unterschiede bei der Energieintensität, der technologischen Kapazität und dem Zugang zu Finanzmitteln. In Ländern mit niedrigerem BIP sind die relativen Kosten der Energiewende nach wie vor deutlich höher. In diesem Zusammenhang müssen sich die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf das Pro-Kopf-BIP und den Grundsatz der Solidarität stützen, um zu vermeiden, dass das Gewicht des Übergangs auf die Mitgliedstaaten mit niedrigeren Einkommen und eingeschränkteren Steuer- und Investitionskapazitäten verlagert wird. Eine unverhältnismäßige Verteilung der Anstrengungen birgt die Gefahr einer Zunahme der Energiearmut und einer Aushöhlung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in Regionen, die von traditionellen Industriezweigen abhängig sind.

Natürliche Senken sind nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil unserer Dekarbonisierungsbemühungen. Der Beitrag natürlicher Senken hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab, die von den Mitgliedstaaten nicht beeinflusst werden können, wie z. B. den Auswirkungen des Klimawandels und den Auswirkungen natürlicher Störungen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat seine eigenen nationalen Gegebenheiten, die sich auf die Möglichkeit natürlicher Senken auswirken, wie z. B. die Altersstruktur der Wälder und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die Slowakische Republik betont, dass Synergien mit der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass unsere Dekarbonisierungsbemühungen nicht in direktem Widerspruch zu den Zielen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und dem Ziel der Wiederherstellung und Erhaltung unserer biologischen Vielfalt stehen.

Die Finanzierung des Übergangs bleibt gleichermaßen wichtig. Im Rahmen für die Zeit nach 2030 stärkt die Kommission Finanzierungsinstrumente innerhalb und außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens, einschließlich der Fortsetzung des Modernisierungsfonds, des Innovationsfonds, des Fonds für einen gerechten Übergang und des Klima-Sozialfonds.

Das neue Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für zusätzliche Sektoren (EHS2) gibt der Slowakischen Republik nach wie vor Anlass zur Sorge. Die sozialen Auswirkungen überwiegen bei Weitem die Umweltvorteile des neuen Systems, die im Vergleich vernachlässigbar sind. In der Entschließung des Nationalrats der Slowakischen Republik vom 28. Oktober 2025 wird die Kommission aufgefordert, eine Überarbeitung des EHS2 vorzulegen, um seine regressiven Auswirkungen zu verringern. Darüber hinaus spricht sich die Slowakische Republik im Einklang mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Umweltmaßnahmen der EU die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen und sichergestellt werden muss, dass die Maßnahmen keine übermäßige Belastung darstellen, entschieden gegen die Einführung des Systems im Jahr 2027 aus.

Die Slowakische Republik fordert die Kommission auf, die Verordnungen über CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge rasch zu überarbeiten. Ein flexiblerer, technologieneutralerer und pragmatischerer Ansatz ist erforderlich, um tatsächliche Emissionsreduktionen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Da die derzeitigen Ziele den Grundsatz der Technologieneutralität nicht vollständig widerspiegeln, fordert die Slowakische Republik die Kommission auf, die Rolle CO₂-freier und CO₂-armer Kraftstoffe beim Übergang zu einem emissionsfreien Straßenverkehr nach 2030, einschließlich E-Fuels und nachhaltiger Biokraftstoffe, zu berücksichtigen, z. B. durch die Einführung eines CO₂-Korrekturfaktors. Gleichzeitig ist die Verbreitung von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor gering, was dazu führen könnte, dass die Automobilhersteller Schwierigkeiten haben, die festgelegten Ziele zu erreichen, und letztlich das Risiko von Sanktionen besteht. Daher fordert die Slowakische Republik die Kommission auf, auch für die Ziele für 2030 und 2035 einen Mechanismus für die durchschnittliche Einhaltung vorzulegen.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung 1

„Bei der Ausarbeitung der **Folgenabschätzungen für den klimapolitischen Rahmen für die Zeit nach 2030** und insbesondere aller Ziele und erforderlichen Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 wird sich die Kommission an den Rahmen für eine bessere Rechtsetzung und die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung halten.

Im Einzelnen beabsichtigt die Kommission, ähnlich detailliert wie in den Folgenabschätzungen zum Paket „Fit für 55“ vorzugehen und ist bereit, sich rechtzeitig mit den Mitgliedstaaten über Methoden und quantitative Daten für die Durchführung ihrer eigenen länderspezifischen Analysen auszutauschen.

Bei der Ausarbeitung dieser Ziele und Anstrengungen beabsichtigt die Kommission auch, **sowohl der Kosteneffizienz als auch der Solidarität** angemessen Rechnung zu tragen, damit die beiden gesetzgebenden Organe diese Grundsätze bei der Festlegung der Ziele erörtern und das richtige Gleichgewicht zwischen ihnen finden können.“

Erklärung 2

„Wie im Schreiben von Präsidentin von der Leyen an den Europäischen Rat dargelegt, sollte das EHS2 schrittweise und reibungslos eingeführt werden. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, im Einklang mit Randnummer 47 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats eine Überarbeitung grundlegender Elemente des EHS2-Umsetzungsrahmens vorzuschlagen, um das Inkrafttreten des EHS2 zu erleichtern. Die entsprechenden Vorschläge werden noch in diesem Jahr angenommen und werden den Bedenken hinsichtlich zu hoher oder volatiler Preise Rechnung tragen. Außerdem werden sie einen geordneten Marktstart und eine vorhersehbare Preisentwicklung durch ein robusteres Preisstabilisierungssystem gewährleisten.

Die Kommission wird ein robusteres Preisstabilisierungssystem vorschlagen, wobei insbesondere die Rolle der EHS2-Marktstabilitätsreserve gestärkt wird, und prüft zudem die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der EIB EHS2-Einnahmen vorziehen, um Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen frühzeitig durch eine Senkung ihrer Heiz- und Mobilitätskosten zu unterstützen. Darüber hinaus werden die über den Klima-Sozialfonds bereitgestellten Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in folgenden vier Bereichen helfen: Überwindung der Energie- und Mobilitätsarmut, Nutzung sauberer Technologien aus der EU, Verringerung unserer Abhängigkeit von fossilen Ressourcen und Verwirklichung unserer Klimaziele.

Der Übergang muss gerecht und fair erfolgen, und insbesondere benachteiligte Haushalte, kleine Unternehmen und Regionen, die am stärksten vom Strukturwandel betroffen sind, müssen Schutz und Unterstützung erhalten.“